Deutsche Transplantationsgesellschaft e.V.

PRESSEMITTEILUNG

Bundestagsanhörung zur Organspende: „Widerspruchsregelung ist rechtlich tragfähig und stärkt die Solidarität!"
Deutsche Transplantationsgesellschaft (DTG) e. V. begrüßt wichtige Argumente für einen überfälligen Kurswechsel – Selbstbestimmung und Schutz vulnerabler Gruppen bleiben gewährleistet

Regensburg, 11. November 2026. Die Deutsche Transplantationsgesellschaft (DTG) begrüßt die differenzierte Auseinandersetzung mit der Einführung einer Widerspruchsregelung bei der Organspende in der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. November 2026. Neben kritischen Stimmen wurden dabei wichtige Argumente für die Neuregelung deutlich: Sie lässt sich verfassungskonform ausgestalten, wahrt das Selbstbestimmungsrecht und bietet die Chance, die Versorgung schwerkranker Menschen mit dringend benötigten Spenderorganen zu verbessern.
„Wir sollten die Anhörung nicht auf einzelne kritische Stimmen reduzieren. Es ist deutlich geworden, dass die Widerspruchsregelung auf einer tragfähigen rechtlichen Grundlage steht und wichtige ethische und medizinische Argumente für ihre Einführung sprechen", erklärt DTG-Präsidentin Prof. Dr. Martina Koch. „Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass Deutschland bei der Organspende seit Jahren weit hinter vergleichbaren europäischen Ländern zurückbleibt."

Selbstbestimmung bleibt gewahrt
Ein zentrales Argument gegen die Widerspruchsregelung betrifft die vermeintliche Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts. „Die Widerspruchsregelung bedeutet keinen Zwang zur Organspende. Sie schafft vielmehr einen Rahmen, in dem sich jeder Mensch mit dieser Frage auseinandersetzen und selbst entscheiden kann", betont Koch. Diese Auffassung unterstützt auch der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Gregor Thüsing, der bei der Anhörung gehört wurde. Er stellte klar, dass eine Widerspruchsregelung grundsätzlich verfassungskonform ausgestaltet werden kann. Voraussetzung seien eine umfassende Information der Bevölkerung und eine niedrigschwellige Möglichkeit, jederzeit Widerspruch einzulegen. Auch die Bundesärztekammer unterstützt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Sie betont, dass das Selbstbestimmungsrecht durch die Möglichkeit einer Entscheidung gegen die Organ- und Gewebespende gewahrt bleibt.

Schutz vulnerabler Gruppen sicherstellen
Auch die Sorge, besonders schutzbedürftige Menschen könnten durch eine Widerspruchsregelung benachteiligt werden, wurde in der Anhörung thematisiert. Daraus ergibt sich jedoch kein grundsätzlicher Einwand gegen die Widerspruchsregelung. Vielmehr betonte Martina de Zwaan, Klinikdirektorin der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) z.B. dass auch psychisch erkrankte Menschen in der Lage seien, sich mit dem Thema selbstbestimmt auseinanderzusetzen. Tatsächlich sieht der Gesetzentwurf bereits Schutzbestimmungen für Menschen vor, die nicht in der Lage sind, eine selbstbestimmte Entscheidung über eine Organspende zu treffen.

Angehörige entlasten, Leben retten
Ein weiterer Vorteil der Neuregelung ist die mögliche Entlastung der Angehörigen. Die Bundesärztekammer wies darauf hin, dass ihnen die schwierige Aufgabe erspart

werden kann, in einer akuten Ausnahmesituation stellvertretend über eine Organspende entscheiden zu müssen. Maßgeblich bleibt der dokumentierte oder anderweitig bekannte Wille des möglichen Spenders.
„Wenn jemand durch einen Unfall oder Schlaganfall plötzlich aus dem Leben gerissen wird, dann hat er meist keinen Organspendeausweis in der Tasche", gab Prof. Dr. med. Bernhard Banas zu bedenken. Der Vorsitzende der Ethikkommission der DTG vertrat die Fachgesellschaft bei der Anhörung und erinnerte daran, dass viele Patientinnen und Patienten auf der Warteliste für ein Organ versterben, weil in genau solchen Fällen die explizite Zustimmung zur Organspende fehlt.

Ein notwendiger Schritt für mehr Organspenden
Die Erfahrungen anderer europäischer Länder zeigen, dass eine Widerspruchsregelung ein wichtiger Baustein für höhere Organspendezahlen sein kann. Sie muss allerdings mit umfassender Aufklärung, verlässlichen Strukturen in den Krankenhäusern und einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung verbunden werden.
„Wir brauchen endlich einen gesellschaftlichen und politischen Konsens, dass wir möglichst vielen Menschen auf den Wartelisten eine Überlebenschance ermöglichen wollen", betont Koch. „Die Anhörung hat gezeigt, dass es dafür gute rechtliche, medizinische und ethische Argumente gibt. Jetzt sollte der Bundestag den Mut haben, die Widerspruchsregelung einzuführen."

Über die DTG:
Die Deutsche Transplantationsgesellschaft e. V. (DTG) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Fachgesellschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Transplantationsmedizin in Deutschland in organisatorischer, klinischer und wissenschaftlicher Hinsicht zu fördern. Die DTG ist parteiunabhängig. Sie ist mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstandes und der Organkommissionen in die Arbeit der Ständigen Kommission Organtransplantation (StäKO) und der Richtlinienkommissionen bei der Bundesärztekammer, in den Stiftungsrat der DSO, in verschiedenen Gremien von Eurotransplant, bei der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (IQTIG) und beim neu eingerichteten Transplantationsregister eingebunden.

Pressekontakt:
Antje Thiel, dtg@antje-thiel.de, 0179-2050813

Kontakt zur DTG:
Deutsche Transplantationsgesellschaft e. V.
Marion Schlauderer
0941 944-7324, sekretariat@d-t-g-online.de
Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg